

Bundessozialgericht
- 12 RJ 368/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Juni 1975

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. April 1975
durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r ,
die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und
Dr. R e i n h o l d sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. R e u ß und H a u s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 15. November 1974
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) zu gewähren hat. Im Revisionsverfahren ist darüber zu entscheiden, ob von der Klägerin gerügte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen, die die vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassene Revision statthaft machen könnten.

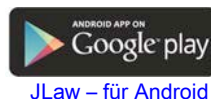
Die 1928 geborene Klägerin erlernte den Beruf einer Textil-Einzelhandelsverkäuferin. Zuletzt war sie als Zuschneiderin für Bettwäsche tätig. Die Beklagte lehnte es ab, ihr Rente wegen BU zu gewähren (Bescheid vom 7. Februar 1966). Das Sozialgericht Berlin verurteilte die Beklagte, der Klägerin Rente wegen BU vom 1. September 1965 an zu gewähren (Urteil vom 28. September 1966). Das LSG Berlin wies auf die Berufung der Beklagten die Klage ab (Urteil vom 24. Mai 1968). Auf die Revision der Klägerin hat der erkennende Senat dieses Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen (Urteil vom 13. Februar 1969 - 12 RJ 356/68 -). Nachdem das LSG die vom erkennenden Senat für notwendig gehaltenen Beweise über die berufliche Seite des Falles erhoben hatte, hat es wiederum die Klage abgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 15. November 1974).

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
15. November 1974 aufzuheben und die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Berlin vom 28. September 1966 zurückzu-
weisen,

hilfsweise:

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
15. November 1974 aufzuheben und den Rechts-
streit zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu
verwerfen,

hilfsweise,

sie zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß
der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß
§ 124 Abs. 2 SGG entscheidet.

II

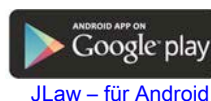
Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben
und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügt als Verletzung der §§ 103, 106 SGG, das
LSG habe es unterlassen, eine neue fachärztliche Untersuchung
und Begutachtung anzuordnen. Sie sei zuletzt vor 8 1/2
Jahren durch einen Facharzt untersucht und begutachtet worden.
Zu einer neuen Untersuchung und Begutachtung hätte bereits

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

auf Grund der Bescheinigung ihrer behandelnden Fachärztin für Orthopädie Dr. S vom 15. Mai 1968 hinreichend Veranlassung bestanden. Diese Fachärztin habe nämlich bereits damals eine Verschlimmerung ihres Leidens befürchtet. Dies ergebe folgende Stelle aus der Bescheinigung der Fachärztin für Orthopädie Dr. S vom 15. Mai 1968:

"Die Röntgen-Beckenübersichtsaufnahme zeigt, daß auch linksseitig eine Pfannendysplasie besteht und auch eine mäßige Coxa valga. Es ist zu befürchten, daß es auch hier früher oder später zur Ausbildung einer Arthrosis deformans kommt."

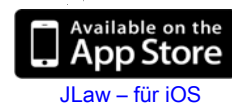
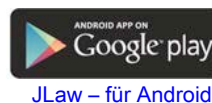
Im Schriftsatz vom 29. Oktober 1971 an das LSG habe ihr Prozeßbevollmächtigter u.a. darauf hingewiesen, wegen des verschlimmerten Leidenszustandes sei wiederum eine Operation erforderlich geworden. Auch über diesen Hinweis sei das LSG hinweggegangen.

Diese Rüge der Klägerin greift durch. Das LSG hat seiner Feststellung über das körperliche Leistungsvermögen der Klägerin das Gutachten des Dr. H vom 22. Februar 1968 und das von der Revision als "Bescheinigung" bezeichnete ärztliche Attest der Fachärztin Dr. S vom 15. Mai 1968 zugrunde gelegt (S. 21 f des angefochtenen Urteils). Der erhebliche zeitliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts (15. November 1974) und der letzten Untersuchung und Begutachtung durch den medizinischen Sachverständigen Dr. H (Gutachten vom 22. Februar 1968) von rund 6 3/4 Jahren - nicht 8 1/2 Jahren, wie die Revision angibt - i.V.m. dem Hinweis des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin im Schriftsatz vom 29. Oktober 1971 auf eine bevorstehende Operation hätte das Berufungsgericht veranlassen müssen, zumindest von der Klägerin nähere medizinische Einzelheiten und die Vorlage eines neuen ärztlichen Attestes zu verlangen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

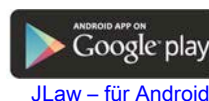
Alsdann hätte es darüber befinden müssen, ob eine weitere ärztliche Untersuchung und Begutachtung der Klägerin anzuordnen war. Zu einer solchen Sachaufklärung bestand umso mehr Anlaß, als bereits die behandelnde Fachärztin Dr. S. in ihrem Attest vom 15. Mai 1968 eine Verschlimmerung befürchtet hatte. Weil das LSG diese sich aufdrängende Sachaufklärung unterlassen hat, hat es seine Amtsaufklärungspflicht (§§ 103, 106 SGG) verletzt. Zugleich hat es, wie die Revision ebenfalls mit Recht rügt, die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt, wonach das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat.

Da die von der Klägerin behaupteten wesentlichen Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen, ist die Revision der Klägerin statthaft und begründet. Dabei kann offenbleiben, ob die weiteren Rügen der Klägerin ebenfalls durchgreifen würden. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden. Dazu fehlen ihm die notwendigen tatsächlichen Feststellungen. Das angefochtene Urteil muß daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird nunmehr sich um die notwendigen medizinischen Feststellungen bemühen müssen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)